

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 015/2016 an: Rat 23.02.2016

Sachdarstellung, Begründung:

Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW (Schnellbrief Nr. 30/2016 v. 26.01.2016) ist der Antrag der Partei „Die Republikaner“ unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen geht, sondern um die rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Daher sind die Räte bzw. zuständigen Ausschüsse nicht verpflichtet, sich mit der Eingabe der Partei „Die Republikaner“ inhaltlich zu befassen. Gleichwohl ist die Angelegenheit dem Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss vorzulegen, da § 24 GO NRW dem Bürgermeister kein eigenes Vorprüfungsrecht einräumt.